



Geschäftsordnung des Vorstands der SMA Solar Technology AG

(Fassung vom 08.12.2016)

Der Aufsichtsrat der SMA Technologie AG ("**SMA**") hat in seiner Sitzung vom 30.04.2008 nachfolgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen und sie zuletzt in seiner Sitzung vom 08.12.2016 geändert:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien.
- (2) Er ist dabei an die Gesetze, die Satzung, diese Geschäftsordnung und die unternehmensinternen Richtlinien sowie die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung gebunden und sorgt für deren Einhaltung bei der SMA und mit ihr verbundenen Unternehmen ("Compliance"). Der Vorstand wird sich insbesondere an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung ("**Kodex**") orientieren. Wenn und soweit von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wird, gibt der Vorstand eine entsprechende Erklärung gemäß § 161 AktG ab, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand entwickelt und realisiert die strategische Ausrichtung des Unternehmens. Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- (4) Der Vorstand ruft die Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und legt ihr den Jahres- und den Konzernabschluss vor.



§ 2

Pflichten der Vorstandsmitglieder sowie Vermeidung und Umgang mit Interessenkonflikten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenserfolges verpflichtet. Bei ihren Entscheidungen dürfen sie keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.
- (2) Im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit dürfen Vorstandmitglieder weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Vorstandmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (4) Interessenkonflikte hat jedes Vorstandsmitglied dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder darüber zu informieren.
- (5) Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Personen oder Unternehmen andererseits müssen branchenüblichen Standards entsprechen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 3

Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,



vertrauliche Berichte und Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen, persönliche Äußerungen der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Kommunikation mit dem Aufsichtsrat.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingebundenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 4

Ressortverteilung

- (1) Die interne Aufgabenverteilung regeln alle Vorstandsmitglieder ("**Gesamtvorstand**") in einem Geschäftsverteilungsplan, welcher der Geschäftsordnung für den Vorstand als Anlage 1 beizufügen ist.
- (2) Der Geschäftsverteilungsplan wird einstimmig vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Kann sich der Vorstand nicht auf einen Geschäftsverteilungsplan einigen, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Abweichend von den Regelungen der Satzung zur Gesamtvertretung kann der Gesamtvorstand ein einzelnes Vorstandsmitglied (im Rahmen des § 78 Abs. 4 AktG) zur alleinigen Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen.
- (4) Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung, entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 5

Ressortverantwortlichkeit

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich. Es ist insofern allein geschäftsführungsbefugt.



- (2) Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihrem Ressort. Sie sind insofern gegenseitig zur Auskunft verpflichtet.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist zu einer kollegialen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern angehalten und verpflichtet, die auf das ihm zugewiesene Ressort bezogenen Interessen dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen.
- (4) Betrifft eine Angelegenheit mehrere Ressorts, sind die betreffenden Vorstandsmitglieder zu umfassender gegenseitiger Information und Abstimmung verpflichtet.
- (5) Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit verfolgen alle Vorstandsmitglieder alle für den Geschäftsverlauf der Gesellschaft relevanten Ereignisse, Entwicklungen und Entscheidungen laufend und umfassend, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstands oder auch sonst in geeigneter Weise hinwirken zu können.

§ 6

Vorstandssprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einstimmig einen Vorstandssprecher.
- (2) Der Vorstandssprecher koordiniert die Vorstandssitzungen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Er vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat und holt dessen Zustimmung ein, wo dies erforderlich ist.
- (3) Der Vorstandssprecher kann seine Aufgaben im Einzelfall auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Bei Verhinderung des Vorstandssprechers obliegt die Koordinierung der Vorstandssitzungen im Zweifel dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.



§ 7

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit 14-tägig, statt. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Sie können innerhalb und außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, mittels Telefax oder durch elektronische Medien gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Zwei Vorstandsmitglieder können ausnahmsweise anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist, sofern kein anderes Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei den ihm zur Entscheidung vorliegenden Angelegenheiten strebt der Vorstand eine konsensuale Entscheidung in Form eines einstimmigen Beschlusses an. Kann Einstimmigkeit nicht erzielt werden, kommt ein Beschluss, soweit gesetzlich oder nach dieser Geschäftsordnung zulässig, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder zu Stande.
- (5) Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines in der Sitzung nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes soll nur verhandelt und entschieden werden, wenn dieser nicht während der Sitzung über verfügbare Kommunikationsmittel zu erreichen ist und zu erwarten ist, dass das Vorstandsmitglied auch in der kommenden Sitzung verhindert sein wird und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, um drohende Nachteile für die Gesellschaft zu vermeiden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist unverzüglich über die Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Ein zu Beginn der Sitzung oder generell vom Vorstand dazu bestimmtes Vorstandsmitglied oder eine dritte Person erstellt ein Sitzungsprotokoll, aus dem Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.



- (7) Widersprüche gegen ein Sitzungsprotokoll sind spätestens in der nächstfolgenden Vorstandssitzung anzumelden, bei Abwesenheit (z.B. Dienstreise oder Urlaub) innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung.

§ 8

Zwingende Entscheidungsbefugnisse des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt einstimmig über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, insbesondere über:
- a) Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen;
 - b) den Jahres-/Konzernabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft;
 - c) Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen sind;
 - d) Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
 - e) grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft;
 - f) Fragen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes;
 - g) die Erteilung von Prokuren;
 - h) Versorgungszusagen jeglicher Art (mit Ausnahme von Zusagen gegen Gehaltsverzicht);
 - i) Erteilung einer Einzelvertretung nach § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Einer Mehrheitsentscheidung des gesamten Vorstands unterliegen ferner Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegt.



§ 9

Ausführung der Entscheidungen

Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung dem nach der Mehrheitsentscheidung des Gesamtvorstands hierzu bestimmten Vorstandsmitglied.

§ 10

Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung hat der Vorstand den Aufsichtsrat einzubinden.
- (2) Die strategische Ausrichtung des Unternehmens stimmt der Vorstand mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (3) Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat laufend über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich verbundener Unternehmen. Er erstattet dem Aufsichtsrat in allen für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance, regelmäßig, umfassend und zeitnah Bericht. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- (5) Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die in § 90 AktG genannten Gegenstände obliegt dem Gesamtvorstand.
- (6) Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat erfolgen in der Regel in Textform und müssen übersichtlich, vollständig und sachlich zutreffend sein.



§ 11

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Vorstand bedarf für die nachfolgenden Maßnahmen oder Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) die Verabschiedung des Jahresbudgets einschließlich des Investitionsplans, sowie der Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Gesellschaft;
 - b) Geschäfte und Maßnahmen, die die Unternehmensstruktur oder die Grundsätze der Unternehmensstrategie betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensentwicklung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige;
 - c) die Gründung oder die Auflösung von Gesellschaften oder selbständigen Niederlassungen
 - d) der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, soweit dabei im Einzelfall oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres ein Betrag von EUR 1.000.000,- überschritten wird und soweit dieser nicht Teil des genehmigten Jahresbudgets ist;
 - e) den Abschluss oder die Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 AktG;
 - f) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung eigener Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte, soweit dabei im Einzelfall oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres ein Betrag von EUR 2.000.000,- überschritten wird und soweit dieser nicht Teil des genehmigten Jahresbudgets ist;
 - g) Investitionsvorhaben oder die Beauftragung von Dienstleistungen von mehr als EUR 5.000.000,-, und zwar auch dann, wenn die Investitionen oder Dienstleistungen über mehrere Geschäftsjahre verteilt getätigt bzw. erbracht werden sollen, soweit sie nicht Teil des genehmigten Jahresbudgets sind;
 - h) die Erteilung von Prokuren oder Generalvollmachten;



- i) Versorgungszusagen jeglicher Art (mit Ausnahme von Zusagen gegen Gehaltsverzicht);
 - j) die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen;
 - k) der Abschluss von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft;
 - l) alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehende Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen andererseits;
 - m) die Beauftragung des bestellten (Konzern-) Abschlussprüfers für die Erbringung von (1) Dienstleistungen an die Gesellschaft, soweit diese im Einzelfall den Wert von 10.000 Euro oder innerhalb eines Geschäftsjahres den Wert von 50.000 Euro übersteigen, und von (2) Steuerberatungsleistungen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern, von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.
- (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrates gilt für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 als erteilt, die der Aufsichtsrat bereits im Rahmen des Jahresbudgets gebilligt hat.
- (4) Die Aufnahme und Fortführung von Nebentätigkeiten eines Vorstandmitglieds, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.



§ 12

Veröffentlichungspflichten

- (1) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit publiziert der Vorstand die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsberichte) und den Termin der Hauptversammlung mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf in einem „Finanzkalender“.
- (2) Ad hoc-pflichtige Informationen, die die Gesellschaft unmittelbar betreffen, muss der Vorstand - soweit gesetzlich erforderlich - unverzüglich veröffentlichen, sofern er nicht im Einzelfall von der Veröffentlichungspflicht befreit ist.
- (3) Der unverzüglichen Veröffentlichung durch den Vorstand bedarf es - soweit gesetzlich erforderlich - auch, wenn jemand 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet.
- (4) Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Öffentlichkeit wird der Vorstand dabei geeignete Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet, nutzen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese geänderte Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Frühere Geschäftsordnungen treten damit außer Kraft.

Niestetal, den 08.12.2016

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Dr. Erik Ehrentraut

Geschäftsverteilungsplan des Vorstands der SMA Solar Technology AG

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Vorstands (gültig ab 22.03.2017)

Ulrich Hadding (Vorstand Finanzen, Personal und Recht; Arbeitsdirektor)

- Finance (PPU)
- Human Resources (JRT)
- Legal & Governance/Compliance (PPU)

Dr. Jürgen Reinert (stellvertretender Vorstandssprecher, Vorstand Operations und Technologie)

- Operations (PPU)
- Business Units, Residential/ Commercial, Utility, Offgrid & Storage (PPU)
- Energy-Management Solutions (PPU)
- Research & Development (PPU)
- Information Technology (Hdd)
- SMA Sunbelt GmbH (PPU)

Pierre-Pascal Urbon (Vorstandssprecher, Strategie Vertrieb und Service)

- Strategy, Communications, Internal Audit (JRT)
- Sales (JRT)
- Service Operations (JRT)
- Energy-Management Solutions (JRT)
- Management of the Management Board and liaison with Supervisory Board (JRT)

Legende:

in Klammern sind die jeweiligen Vertreter benannt; Ulrich Hadding (Hdd), Dr. Jürgen Reinert (JRT), Pierre-Pascal Urbon (PPU)